

Deutsche Bundesbank

Frankfurt am Main, 12. April 2002

Parallelität des Basiszinssatzes beendet

Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes

Am 3. April 2002 ist das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes ([Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz - VersKapAG](#)) vom 26. März 2002 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1219) verkündet worden, welches nach seinem Art. 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Nach Artikel 4 § 1 dieses Gesetzes werden das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG), die Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung, die FIBOR-Überleitungs-Verordnung und die Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung aufgehoben. Nach Art. 4 § 2 Abs. 1 VersKapAG treten an Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank und des Basiszinssatzes (nach DÜG) der Basiszinssatz nach § 247 BGB, an Stelle des FIBOR der EURIBOR, an Stelle des Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SFR-Zinssatz) und an Stelle des Zinssatzes für Kassenkredite des Bundes der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Somit hat der Basiszinssatz nach DÜG ab 4. April 2002 keine Bedeutung für ab diesem Termin entstehende Forderungen. Dies beendet die Parallelität des Basiszinssatzes nach § 247 BGB und nach DÜG. Diese Parallelität hatte sich zum 1. Januar 2002 mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) ergeben. Nach dessen Artikel 229 § 7 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) war nämlich der Basiszinssatz nach § 247 BGB mit Wirkung vom 1. Januar 2002 zunächst nur an Stelle des Diskontsatzes der Bundesbank und des Basiszinssatz nach DÜG getreten, soweit vorgenannte Zinssätze als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen in Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts der

Deutsche Bundesbank
Presse und Information
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Tel. : 069 / 95 66 - 34 55, - 35 11, - 35 12, - 21 57
Fax : 069 / 5 60 10 71, 95 66 - 30 77, 56 87 56
E-Mail: presse-information@bundesbank.de
Internet: <http://www.bundesbank.de>

Gerichte, in nach diesem Recht vorbehaltenem Landesrecht und in Vollstreckungstiteln und Verträgen aufgrund solcher Vorschriften verwendet werden. Für alle übrigen Rechtsgebiete, insbesondere das materielle öffentliche Recht, war der Basiszinssatz nach DÜG zunächst einschlägig geblieben.

Die Zinsberechnung für Forderungen, für die in 2002 noch der DÜG-Basiszinssatz galt, ist mit dem Inkrafttreten des VersKapAG am 4. April 2002 anzupassen.

Weitere Informationen finden Sie hierzu auf der Internet-Seite der Deutschen Bundesbank (<http://www.bundesbank.de>) unter dem Link „Aktuelle Zinssätze“, und dort unter:

4. Diskont- bzw. Lombardsatznachfolge?“.